

22.11.2016

Antrag

der Fraktion FDP

Nordrhein-Westfalen muss im Bundesrat den drohenden Kommunalkollaps durch die geplanten Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes verhindern

I. Ausgangslage

Im Rahmen der abschließenden Einigung zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen vom 14. Oktober 2016 haben sich die Regierungschefs der Länder und der Bund unter anderem darauf verständigt, dass die derzeit gültige Altersgrenze bei Unterhaltsvorschusszahlungen von zwölf Jahren aufgehoben wird. Deshalb wird der potenzielle Bezugsrahmen zukünftig von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder gelten. Denn auch die derzeit bestehende Befristung von maximal 72 Monaten wird aufgehoben.

Aktuelle Berechnungen des Landkreistags Nordrhein-Westfalen gehen nach entsprechenden Rückmeldungen aus ihren Mitgliedskommunen bei einer vorsichtigen Betrachtung mindestens von einer Verdopplung der Fallzahlen aus. Der Kreis Euskirchen geht mit etwa 112 Prozent sogar von einer noch höheren Fallzahlsteigerung aus.

Es ist richtig, alleinerziehende Eltern, die von säumigen Unterhaltszahlungen betroffen sind, zu entlasten. Die beabsichtigten Änderungen drohen in der jetzigen Ausgestaltung jedoch in einem administrativen Kollaps in den Kommunalverwaltungen zu enden. Sie führen darüber hinaus zu einer massiven finanziellen Mehrbelastung des Landes und der Kommunen, ohne den Adressatenkreis der alleinerziehenden Eltern wirkungsvoll zu entlasten.

Im Jahr 2015 waren in Nordrhein-Westfalen rund 350.000 Eltern alleinerziehend. Dabei haben von den alleinerziehenden Eltern rund 104.000 Kinder Unterhaltsvorschuss bezogen. Dafür sind in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 Kosten in Höhe von rund 218 Millionen Euro entstanden.

Diese Kosten werden nach § 8 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz zu einem Drittel durch den Bund und zu zwei Dritteln durch die Länder getragen. Die Länder haben die Möglichkeit, ihre Kosten anteilig an die Kommunen weiterzugeben. Das Land Nordrhein-Westfalen reicht gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes aktuell 80 Prozent seiner zu tragenden Kosten an die Kommunen weiter. Nordrhein-Westfalen liegt damit

Datum des Originals: 22.11.2016/Ausgegeben: 22.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

bundesweit an der Spitze der Kostenweiterleitung an die kommunale Familie. Die Länder Bayern, Schleswig-Holstein und Brandenburg übernehmen die Kosten in voller Höhe und belasten die Kommunen nicht. Unsere Nachbarbundesländer Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz überwälzen die Lasten in einem deutlich geringeren Umfang als es das Land Nordrhein-Westfalen macht. Im Bundesdurchschnitt beteiligen sich die Kommunen mit etwa 24,5% an den Landesgesamtaufwendungen.

Die Kommunen haben zwar das Recht, das Geld von zahlungssäumigen Elternteilen zurückzufordern. Jedoch gelingt dies aktuell nach Angaben des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen nur in 20 Prozent der Fälle. In 80 Prozent der Fälle bleiben die Kommunen damit de facto auf den Kosten der Unterhaltsvorschusszahlungen sitzen. Alleine durch die zu erwartende Verdoppelung der Fallzahlen würden die nordrhein-westfälischen Kommunen finanzielle Mehrbelastungen in Höhe von dreistelligen Millionenbeträgen stemmen müssen.

Hinzu kommt, dass der Unterhaltsvorschuss Vorrang gegenüber Bezügen des SGB II-Regelsatzes hat. Etwa 85 Prozent derjenigen Familien, die Unterhaltsvorschusszahlungen erhalten, erhalten gleichzeitig auch Leistungen nach SGB II. Im Ergebnis führt das dazu, dass dieser Personenkreis nahezu keinerlei Verbesserung erfahren würde. Damit bliebe diese sozialpolitisch zu unterstützende Absicht, die mit den Änderungen beim Unterhaltsvorschussgesetz verfolgt wird, im Ergebnis für die angedachte Zielgruppe wirkungslos. Das Land Nordrhein-Westfalen sowie seine Städte und Gemeinden würden jedoch vor erheblichen neuen Belastungen stehen. Einzig der Bund würde finanziell entlastet. Auf der Datengrundlage des Fraunhofer Instituts ist bei den SGB II-Regelleistungen mit einer Entlastung des Bundeshaushaltes in Höhe von 690 Millionen Euro zu rechnen. Demgegenüber stünden voraussichtlich Mehrbelastungen der kommunalen Unterhaltsvorschusskassen in Höhe von 790 Millionen Euro. Damit würden die zugesagten fünf Milliarden Euro Entlastung der Kommunen durch den Bund, die erst ab 2018 vorgesehen sind, jedoch schon ab dem 1. Januar 2017 mit der geplanten Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Saldo um etwa ein Siebtel zurückgenommen.

Mit dem von der großen Koalition avisierten parlamentarischen Eilverfahren werden die Kommunen zudem einer administrativen Überforderung ausgeliefert. Es ist geplant, das Gesetz bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft treten zu lassen. Der Deutsche Bundestag soll die angedachten Änderungen bereits in der Sitzungswoche vom 21. bis 25. November 2016 beschließen. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach aktuellen Erkenntnissen für den 16. Dezember 2016 geplant.

Würde dieser Zeitplan eingehalten, bliebe den Kommunen nach Verkündung des Gesetzes nicht einmal ein Monat Zeit, um die Verwaltungen auf die Auswirkungen in den Behörden entsprechend vorzubereiten. Weder ist es in der Kürze der Zeit möglich, geeignetes Personal zu finden und die räumlichen Kapazitäten zu organisieren, noch die Software an die neue Rechtslage anzupassen. In Folge dessen wären einerseits die Bürgerinnen und Bürger durch den schlecht organisiert wirkenden Verwaltungsservice frustriert, andererseits aber auch die Verwaltungsmitarbeiter, weil sie in kürzester Zeit doppelt so viele Fälle zu bearbeiten hätten. Ferner würde die vom Bundesrechnungshof bereits zu Recht kritisierte Doppelbürokratie durch das Nebeneinanderagieren von Jobcentern und UVG-Stellen sogar noch ausgeweitet.

II. Der Landtag stellt fest,

1. dass das Ziel einer Entlastung alleinerziehender Eltern durch entsprechende Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes zu unterstützen ist;

2. dass die geplanten Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes in der aktuell vorgesehenen Form nicht geeignet sind, alleinerziehende Elternteile, die von säumigen Unterhaltszahlungen betroffen sind, zu entlasten;
3. dass die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bei einem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2017 nicht in der Lage wären, sich auf die eintretenden Änderungen hinreichend sorgfältig und serviceorientiert vorzubereiten;
4. dass der Bundeshaushalt durch die Änderungen entlastet würde, während der Landeshaushalt sowie die kommunalen Haushalte massive finanzielle Mehrbelastungen zu tragen hätten und damit das Konnexitätsprinzip missachtet wird;
5. dass die vom Bundesrechnungshof kritisierte Doppelbürokratie weiter fortbestehen würde.

III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die geplanten Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes in der jetzigen Form im Bundesrat abzulehnen;
2. auf ein späteres Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung und hinreichende Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände im weiteren Verfahren hinzuwirken;
3. auf die Beseitigung der bestehenden Doppelbürokratie durch die Überlappung der Zuständigkeiten der Jobcenter und UVG-Stellen hinzuwirken;
4. darauf hinzuwirken, dass der Bund den Ländern die eintretende Nettobelastung, einschließlich des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, erstattet;
5. die vom Bund zu erstattenden Mittel in vollem Umfang an die nordrhein-westfälischen Kommunen weiterzuleiten;
6. dem Landtag dazu einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vorzulegen, der mindestens eine Halbierung des 80-prozentigen Anteils der Kostenweiterleitung des Landes an die Gebietskörperschaften vorsieht.

Christian Lindner
Christof Rasche
Henning Höne
Thomas Nüchel
Marcel Hafke
Dr. Ingo Wolf
Ulrich Alda

und Fraktion